



1. Wichtige Informationen

Bitte senden Sie dieses Formular bis spätestens 36 Stunden vor der Gewebeentnahme per E-Mail an die Haemo Pharma GmbH (spherox@haemo-pharma.at). Der Kurier wird entsprechend angewiesen. In dringenden Fällen können Sie sich auch an den Kundenservice von der CO.DON AG wenden (+49 3328 43 46 46).

Sollte die Gewebeentnahme aus jedweden Gründen nicht stattfinden können, informieren Sie bitte umgehend die Haemo Pharma GmbH (spherox@haemo-pharma.at) oder den Kundenservice von CO.DON (+49 3328 43 46 46), sodass die Abholung rechtzeitig storniert werden kann.

Bitte veranlassen Sie die Abholung schnellstmöglich, da die Haltbarkeit des Gewebes nur max. 48 Stunden beträgt.

2. Bestellung

Bestellnummer _____

Name der mobilen Entnahmeeinrichtung _____

Name der verantwortlichen ärztlichen Person _____

Benötigen Sie neue Entnahmekits? ja, Anzahl _____

3. Abholauftrag

Spendenkennungssequenz

A	T	6	8	0	2	4	1
---	---	---	---	---	---	---	---

Gewebeeinrichtungsnummer

--	--	--	--	--

Entnahmekitnummer

--	--	--	--	--	--	--	--

Geburtsdatum Spender (TTMMJJJJ)

Art der Abholung Gewebe und Blut Nachlieferung Patientenblut

Datum der Gewebe-/Blutentnahme _____

Abholzeit (*Montag bis Freitag*) 12:00 Uhr 16:00 Uhr

Abholadresse für das Entnahmekit

Abteilung _____ Kontaktperson _____

Adresse _____ Telefonnummer _____

PLZ, Ort _____ E-Mail _____

Abweichende Rechnungsadresse/Transplantationsadresse _____

Hiermit bestelle ich verbindlich Spherox gemäß den Angaben in der Begleitdokumentation zum Biopsat. Die Produktpreise für Spherox ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt der Gewebeentnahme gültigen Angebot oder der Preisliste. Ich habe die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der Haemo Pharma GmbH zur Kenntnis genommen und als Vertragsbestandteil akzeptiert. Ich habe das Haltbarkeitsdatum des Entnahmekits überprüft und ein ordnungsgemäßes Entnahmekit verwendet.



Ort, Datum

Name der verantwortlichen
ärztlichen Person

Unterschrift der
verantwortlichen ärztlichen Person

BITTE AUSGEFÜLLT UND UNTERSCHRIEBEN BIS SPÄTESTENS 36 STUNDEN VOR DER GEWEBEENTNAHME PER FAX +43 (0)2689 3116 16 ODER E-MAIL spherox@haemo-pharma.at AN HAEMO PHARMA SENDEN.



Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Gegenstand der Bestellung

Hiermit bestellt die mobile Entnahmeeinrichtung SpheroX bei der Haemo Pharma GmbH (im Folgenden „Haemo Pharma“). Haemo Pharma ist der österreichischen Vertriebspartner der CO.DON AG, als Hersteller des Arzneimittels SpheroX. Die CO.DON AG stellt das Arzneimittel SpheroX für den Patienten aus den aus dem Biopsat gewonnenen Zellen her, welche dem Patienten in der mobilen Entnahmeeinrichtung zuvor entnommen wurden (Gewebeentnahme) und liefert dieses zum Zwecke der Transplantation an die mobile Entnahmeeinrichtung. Das auf diese Weise hergestellte Arzneimittel SpheroX kann nicht für andere Personen verwendet werden.

2. Bestellungen

- a) Die Bestellung wird von der Haemo Pharma nur dann akzeptiert, wenn sie mit dem vollständig ausgefüllten SpheroX Bestellformular der Haemo Pharma vorgenommen wird und durch den behandelnden Arzt unterzeichnet ist. Andere Bestellformulare werden nicht akzeptiert. Eine ausdrückliche Bestätigung der Bestellung erfolgt nicht.
- b) Für die Gewebeentnahme ist ausschließlich das bereitgestellte Entnahmekit zu verwenden. Hat das Entnahmekit das Verfallsdatum überschritten, wird das Biopsat von der CO.DON AG nicht angenommen und das Arzneimittel SpheroX nicht hergestellt.
- c) Sofern die Gewebeentnahme nicht in einer von der Haemo Pharma autorisierten mobilen Entnahmeeinrichtung erfolgt, ist die CO.DON AG berechtigt, die Annahme der Biopsie, die Herstellung und/oder Lieferung von SpheroX abzulehnen.

3. Kosten

Haemo Pharma berechnet für die Herstellung und Lieferung von SpheroX Kosten gemäß der zum Gewebeeingang gültigen Preisliste zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Kosten sind 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig und vom Besteller ohne Abzug zu zahlen.

4. Nichtverwendbarkeit der Zellen

Aufgrund der Unwägbarkeiten, die mit lebenden Zellkulturen generell verbunden sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Auftrag nicht ausgeführt werden kann. Sollten die entnommenen Zellen nicht verwendbar oder aus anderen Gründen nicht kultivierbar sein, sodass daraus das Arzneimittel SpheroX nicht hergestellt werden kann, wird Haemo Pharma den Besteller hierüber unverzüglich informieren und keine Kosten in Rechnung stellen. Der behandelnde Arzt oder die mobile Entnahmeeinrichtung werden keine Ansprüche aus der Nichtverwendbarkeit der Zellen gegen Haemo Pharma geltend machen, es sei denn, die Nichtverwendbarkeit der Zellen ist von Haemo Pharma verschuldet.

5. Lieferung

- a) Die CO.DON AG liefert im Auftrag von Haemo Pharma das Arzneimittel SpheroX an die mobile Entnahmeeinrichtung. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Übergabe von SpheroX an die mobile Entnahmeeinrichtung auf den Besteller über.
- b) Ein verbindlicher Liefertermin kann nicht zugesichert werden. Die Herstellung von SpheroX dauert im Allgemeinen ca. 6 bis 8 Wochen. Da es sich um lebende Zellen handelt, kann ein genauer Termin für die Fertigstellung des Arzneimittels SpheroX erst kurz vor Fertigstellung genannt werden.
- c) Kann der kurz vor Fertigstellung genannten Liefertermin nicht eingehalten werden, wird der behandelnde Arzt rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt. Von Haemo Pharma nicht zu vertretende Störungen in ihrem Geschäftsbetrieb oder bei Vorlieferanten, insbesondere Arbeitsausstände und rechtmäßige Aussperrungen sowie Fälle höherer Gewalt, verlängern die Lieferzeit entsprechend der Dauer der Störung. Der Besteller ist in solchen Fällen zum Rücktritt nur dann berechtigt, wenn er die vereinbarten Leistungen nach Ablauf des Liefertermins annimmt, eine angemessene Nachfrist setzt, in der die Haemo Pharma aufgrund der Beschaffenheit der Zellen in der Lage sein kann zu liefern, und auch die angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist.

6. Abbruch der Therapie

- a) Bei einem Abbruch der Therapie (Stornierung) durch den Patienten oder die mobile Entnahmeeinrichtung aus einem von Haemo Pharma nicht zu vertretenden Grund, ist die Haemo Pharma berechtigt, von der mobile Entnahmeeinrichtung eine pauschale Vergütung zu verlangen, sofern nicht die mobile Entnahmeeinrichtung oder Haemo Pharma im Einzelfall nachweisen, dass die Leistungen und Aufwendungen zum Zeitpunkt der Stornierung tatsächlich geringer oder höher waren oder Haemo Pharma höhere Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihre Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat.
- b) Die pauschale Vergütung beträgt:
 - (i) bei Stornierung vor Abholung bevor Kosten des Kurierdienstes angefallen sind werden keine Kosten berechnet.
 - (ii) bei Stornierung vor Abholung nachdem die initialen Kosten des Kurierdienstes angefallen sind EUR 250.
 - (iii) bei Stornierung nach Eingang des Entnahmekits bei der CO.DON AG 25 % der im Zeitpunkt der Stornierung vereinbarten Kosten,
 - (iv) nach Ablauf von 14 Tagen nach Eingang des Entnahmekits bei der CO.DON AG 50 % der im Zeitpunkt der Stornierung vereinbarten Kosten,
 - (v) nach Ablauf von 30 Tagen nach Eingang des Entnahmekits bei der CO.DON AG 75 % der im Zeitpunkt der Stornierung vereinbarten Kosten und
 - (vi) bei abgeschlossenem Transport des Arzneimittels zur mobile Entnahmeeinrichtung 100 % der im Zeitpunkt der Stornierung vereinbarten Kosten.

7. Haftung

- a) Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Haemo Pharma oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet Haemo Pharma nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung von Haemo Pharma auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- b) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder dem Arzneimittelgesetz bleiben unberührt.
- c) Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Haftung von Haemo Pharma auf Schadensersatz neben der Leistung auf 10 % und auf Schadensersatz statt der Leistung auf 20 % des Werts der Lieferung begrenzt.
- d) Soweit die Haftung von Haemo Pharma ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für ihre Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- e) Eine über die obigen Regeln hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

8. Schlussbestimmungen

- a) Für die Durchführung dieses Vertrags gilt ausnahmslos das Recht der Republik Österreich. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- b) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand Eisenstadt. Haemo Pharma ist auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand der mobilen Entnahmeeinrichtung zu erheben.